

Satzung

der Stadt Eberbach über die Abhaltung des Kuckucksmarktes (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 /GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 28.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1. Die Stadt Eberbach betreibt als Veranstalterin den Eberbacher Kuckucksmarkt als ein gem. § 69 Gewerbeordnung festgesetztes Volksfest.
2. Marktbesicker sind die Inhaber bzw. Betreiber von Verkaufs-, Fahr- und Vergnügungsgeschäften sowie von Schank- und Speisewirtschaften.

§ 2

Marktfläche, Marktzeit, Öffnungszeiten und Veranstaltungszweck

1. Der Eberbacher Kuckucksmarkt findet im Sportgebiet „In der Au“ links des Neckars statt. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Marktfestsetzung für den Kuckucksmarkt durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg und umfasst folgendes Gebiet: Eberbach, Stadtteil Neckarwimmersbach, entlang der Alten Pleutersbacher Straße, beginnend im Anschluss an das Campingpark-Restaurant bis einschließlich des Alten Sportplatzes und Parkplatzes des Schwimmbades. Der Kuckucksmarkt beginnt am Freitag vor dem letzten Sonntag im August und dauert bis einschließlich dem darauffolgenden Dienstag.
2. Die Öffnungszeiten für die Verkaufs-, Fahr- und Vergnügungsgeschäfte sowie die Schank- und Speisewirtschaften sind unbeschadet der §§ 9 Abs. 8 und 19 Bestandteil der Marktfestsetzung. Die Festlegung der Sperrzeiten für die Betriebe mit gaststättenrechtlicher Erlaubnis außerhalb des Kuckucksmarktes erfolgt durch das Gesetz bzw. Rechtsverordnungen der Stadt Eberbach.
3. Die Veranstaltung dient vorrangig der Unterhaltung der Besucher und nachrangig dem Feilbieten volksfesttypischer Waren. Es ist das Ziel der Stadt, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Branchen zu schaffen. Aus diesem Grund werden die einzelnen Branchen in Anzahl und Größe auch im Hinblick auf das Verbraucherverhalten von Jahr zu Jahr berücksichtigt und falls notwendig begrenzt.

§ 3

Verkehrsbeschränkungen

1. Für die Dauer des Kuckucksmarktes werden die Straßen und Plätze auf denen er stattfindet für den öffentlichen Verkehr nach Maßgabe einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung gesperrt. Der Gemeingebrauch wird eingeschränkt.
2. Während des Kuckucksmarktes darf das Marktgelände nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Dies gilt nicht für den Anliegerverkehr, für Marktbesucher und deren Mitarbeiter sowie für Anlieferungen und Verladungen; auch dieser Kraftfahrzeugverkehr ist markttaglich nach 10.30 Uhr nicht mehr zulässig.
3. Die Zugänge, Durchgänge und Rettungswege müssen stets freigehalten werden.

§ 4

Marktaufsicht

1. Der Kuckucksmarkt unterliegt der Aufsicht der Stadt.
2. Die Weisungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen (Marktmeister und seine Mitarbeiter) sind zu befolgen. Das gilt gleichermaßen für Gewerbe- und Lebensmittelkontrolleure, Polizeibeamte, die Feuerwehr, Sicherheitsdienstkräfte und Behördenvertreter.
3. Der Marktmeister kann gegenüber Besuchern und Marktbesuchern sowie bei diesen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsbetriebes (Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit etc. auf dem Markt) erforderlich sind.
4. Der Marktmeister hat während des Marktbetriebes jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher. Alle im Marktbetrieb tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
5. Ungeachtet dieser Marktsatzung sind von den Marktbesuchern sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Trinkwasserverordnung, der Immissionsschutzgesetze, der Preisauszeichnungsverordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Infektionsschutzgesetzes sowie Regelungen zum Brandschutz zu beachten.

§ 5

Zulassungen

1. Jeder Marktbesucher bedarf der Zulassung durch die Stadt.
2. Über die Zulassung wird ein schriftlicher Bescheid durch die Stadt erteilt. Die Stadt entscheidet innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 6 Abs. 1) und voll-

ständiger Vorlage aller Unterlagen über die Zulassung (Zulassungsfrist). Der Bewerber kann erst dann auf eine Zulassung schließen, sofern er innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Zulassungsfrist keinen schriftlichen Bescheid erhalten hat.

3. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere gilt dies für die Größe, das Erscheinungsbild und die Ausstattung eines Geschäfts sowie im Hinblick auf eine Einflussnahme auf das Warensortiment.
4. Die Zulassung ist nicht übertragbar und gilt für die gesamte Dauer eines (1) Kuckucksmarktes.
5. Der zugelassene Bewerber hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes, auch dann nicht, wenn ihm der beantragte Standplatz in der Vergangenheit schon einmal oder mehrfach zugewiesen war.
6. Das Benutzungsverhältnis mit den zugelassenen Marktbesckickern wird unter Einschluss einer Entgeltordnung mit der Stadt privatrechtlich (Platzmietvertrag) geregelt.

§ 6

Zulassungsverfahren

1. Bewerbungen sind schriftlich mit aussagekräftigen (Abs. 3) Unterlagen entsprechend der regelmäßig im September/Oktober des Vorjahres des beworbenen Kuckuckmarktes in den Fachzeitschriften „Der Komet“ und „Kirmes & Park Revue“, in den im Raum Eberbach erscheinenden Tageszeitungen sowie im Internet unter www.eberbach.de („Kuckucksmarkt“) veröffentlichten Ausschreibung bei der Stadt einzureichen. Das Ende der Bewerbungsfrist ergibt sich aus der Ausschreibung, die Frist beträgt 6-8 Wochen.
2. Der Bewerber ist verpflichtet, die von der Stadt geforderten, das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen unverzüglich schriftlich abzugeben.
3. Die Anträge auf Zulassung müssen die genaue Beschreibung des Geschäftes und des Angebots (z. B. Warensortiment, Speisen, Getränke etc.) sowie Angaben über Maße, Grundrisszeichnungen, strom- und wassertechnische Anschlusswerte und Wagenpark enthalten. Ein Lichtbild neuerer Zeit über das Geschäft muss vorgelegt werden.
4. Fehlt es nach Ablauf der Bewerbungsfrist in einzelnen Branchen an geeigneten Bewerbungen, kann der Marktmeister kurzfristig geeignete Bewerber anwerben und diese mit ihrer Zustimmung bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste eintragen.
5. Antragsteller, die nicht berücksichtigt werden können, erhalten von der Stadt einen schriftlichen, begründeten Bescheid.

I. Ausschlussgründe im Vergabeverfahren

Folgende Bewerbungen werden aus nachstehenden Gründen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen:

1. Verspätet eingereichte Bewerbungen (maßgeblich ist der Stempel der Stadtverwaltung Eberbach für den zentralen Posteingang),
2. unvollständige Bewerbungen oder Bewerbungen mit falschen Angaben, die nach einmaliger Aufforderung nicht unverzüglich vervollständigt werden,
3. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist wesentliche Veränderungen eingetreten sind (z. B. im Hinblick auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse, Wechsel des Inhabers oder Betreibers),
4. Bewerber, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltungen der Stadt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil sie bei vergangenen Veranstaltungen der Stadt
 - gegen gesetzliche und sonstige Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Stadt oder des Marktmeisters, die Satzung über die Abhaltung des Kuckucksmarktes oder die vertraglichen Regelungen verstoßen haben,
 - nicht in der Lage waren, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen der Stadt anzuhalten oder schuldhaft Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen verursacht haben,
 - ihre Geschäfte den Sicherheitsanforderungen während der Veranstaltungen bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügt haben.
5. Bewerbungen für Geschäfte mit sehr hohem elektrischem Energiebedarf können ausgeschlossen werden, wenn das Stromversorgungsnetz des Marktgeländes die insgesamt geforderte Leistung nicht zur Verfügung stellen kann. Entsprechendes gilt für Geschäfte mit außergewöhnlich großem Platzbedarf.

II. Vergabe bei Überangebot

1. Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen der Stadt nach Maßgabe der Abs. 2-6 und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Festablauf nebst den nachfolgenden Kriterien zu berücksichtigen.
2. Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder ihrer Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt berücksichtigt werden.

3. Langjährig bekannte, bewährte und attraktive Beschicker haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann der Vorrang nicht geltend gemacht werden. Der Vorrang verliert auch dann seine Gültigkeit, wenn in den einzelnen Branchen kein Neubeschickeranteil im Umfang des Abs. 4 erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen.
4. Vom Vorrang der bekannten, bewährten und attraktiven Beschicker kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es die Ausgewogenheit des Angebots erfordert oder wenn eine attraktive Neuheit oder Rarität angeboten wird. Der Neubeschickeranteil in den einzelnen Geschäftssparten soll in der Regel 20% der verfügbaren Standplätze betragen. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede auszumachen, entscheidet das Los.
5. Grundsätzlich kann jeder Beschicker nur mit einem (1) Geschäft zugelassen werden. Es kann davon abgewichen werden, wenn von der Stadt ein attraktives Geschäft nur in Verbindung mit einer anderen Geschäftsart zu bekommen ist.
6. Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann die Stadt diese Standplätze an verfügbare Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien vergeben.

III. Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden, insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der Marktbeschicker stirbt oder seine Geschäftsfähigkeit verliert,
 - b) bei Personenvereinigungen, Firmen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Marktbeschickers eröffnet wird,
 - d) bei nachteiliger Veränderung des in der Bewerbung beschriebenen Erscheinungsbildes, der Ausstattung und der Größe des Geschäftes,
 - e) bei eigenmächtiger Änderung des in der Zulassung angegebenen Warensortiments
 - f) bei Überschreitung der in der Bewerbung angegebenen elektrischen Leistungsaufnahme,
 - g) bei Verstoß des Inhabers einer Zulassung, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten gegen gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen oder Anordnungen der Marktaufsicht, diese Satzung oder vertragliche Vereinbarungen mit der Stadt trotz einmaliger auch mündlicher Mahnung durch den Marktmeister oder seiner Mitarbeiter,

- h) der Marktbeschicker ein anderes als das zugelassene Geschäft aufstellt, das zugelassene Geschäft während der gesamten Marktdauer nicht regelmäßig betreut oder in der Zulassung festgelegte Auflagen nicht einhält,
 - i) bei Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen,
 - j) der Marktbeschicker den zugeteilten Standplatz ohne Zustimmung der Stadt unerlaubt einem Dritten überlässt,
 - k) bei wesentlichen Veränderungen im Hinblick auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse, Wechsel des Inhabers oder Betreibers,
 - l) bei Bekanntwerden von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, etwa weil er oder sein Personal nicht in der Lage sind, die Anordnungen der Stadt einzuhalten oder diese schuldhaft Beschädigungen an Einrichtungen des Marktgeländes verursachen.
2. Der Inhaber der Zulassung erhält von der Stadt im Falle des Widerrufs der Zulassung einen schriftlichen, begründeten Bescheid.

§ 7

Platzeinteilung

1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Marktmeister der Stadt oder dessen Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Marktbeschicker prüft in eigener Verantwortung die Eignung des ihm zugewiesenen Platzes.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Belegungsplan im Anschluss an die Anfahrt zum Marktgelände (§ 11 Abs. 1). Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht; die Wünsche der Marktbeschicker werden jedoch soweit wie möglich berücksichtigt. Evtl. beantragte sog. Biergärten (Bewirtung im Freien) werden erst nach abgeschlossener Platzeinteilung zugelassen und zugeteilt.
3. Die Untervermietung eines Geschäftes an Dritte ist nicht zulässig. Der Marktbeschicker darf auch keine anderen als die von der Stadt zugelassenen Geschäfte aufstellen.
4. Wechsel, Austausch oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Marktmeisters zulässig.
5. Die festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen, Seilverspannungen usw. müssen innerhalb der Grenzen des zugeteilten Platzes bleiben und dürfen für den Besucherverkehr und Rettungsfahrzeuge sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr keine Hindernisse darstellen. Die Aufstellung von Ständen außerhalb der Standplätze bzw. des Belegungsplans ist verboten.

6. Eine Verschiebung der Stellfläche bis unmittelbar vor Beginn des Kuckuckmarktes ist zulässig, wenn dies durch nicht vorherzusehende Umstände, z. B. Ausbleiben eines Marktbeschickers, notwendig wird oder zweckmäßig erscheint und der Marktmeister zustimmt. Abs. 7 S. 2 gilt entsprechend.
7. Ist der Marktbeschicker oder ein Vertreter bei der örtlichen Platzanweisung nicht anwesend oder gibt er den ihm zugeteilten Standplatz auf, kann der Marktmeister den Platz einem anderen Bewerber zuweisen. Entschädigungsansprüche betroffener Marktbeschicker sind ausgeschlossen.

§ 8

Ordnungsregeln für den Warenverkauf und die Schank- und Speisewirtschaften

1. Außerhalb der zugewiesenen Standplätze und ohne Zustimmung der Stadt ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen untersagt.

Dieses Verbot gilt auch für nichtgewerbliche Darbietungen und Leistungen.

2. Es ist außerdem untersagt, im Umhergehen Waren feilzubieten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen und zu hausieren sowie musikalische und künstlerische Darbietungen anzubieten.
3. Sammlungen jeglicher Art sind auf dem Marktgelände verboten.
4. Schank- und Speisewirtschaften dürfen Zigarettenautomaten nur im Inneren des Standes oder Zeltens aufstellen.
5. Bei der Herstellung, Zubereitung und Aufbewahrung und dem Verkauf von Lebensmitteln bzw. Speisen sind ausreichende Vorkehrungen gegen Verunreinigungen zu treffen; die lebensmittelrechtlichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

Marktbeschicker, die alkoholische Getränke verkaufen, haben mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem vergleichbar günstigeren Preis anzubieten als Alkoholika.

Für den Ausschank alkoholischer Getränke auf dem Kuckucksmarkt wird eine Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz benötigt.

§ 9

Ordnungsregeln für Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen

1. Die Marktbeschicker haben an ihren Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ggf. ihren Firmennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

2. Plakate, Anschriften, Reklameschilder und sonstige Schilder dürfen nur innerhalb der für jeden Stand festgesetzten Maße angebracht werden und dürfen nur für eigene Zwecke werben.
3. Die Stände, Bauten und sonstigen Einrichtungen der Marktbesicker sind so zu betreiben, dass von ihnen keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.
4. Losverkäufer dürfen ihre Lose nur vor ihrem Geschäft und höchstens bis zur Straßenmitte hin anbieten.
5. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen noch an Verkehrs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Bei der Aufstellung und beim Betrieb der Verkaufseinrichtungen müssen die Belange des Feuerschutzes beachtet werden.
6. Die Aufstellung von elektronischen oder mechanischen Unterhaltungsspielgeräten bedarf der Erlaubnis der Stadt. Ggf. statthaft sind sogenannte volksfesttypische Belustigungsgeräte (z. B. Kraftmesser, Liebesbarometer, Wahrsageautomaten) nach Zulassung durch die Stadt und Erteilung der gewerberechlichen Erlaubnis. Spielgeräte mit Kriegsspielen und dergleichen werden nicht zugelassen. Darbietungen, die gegen die guten Sitten verstoßen oder die sonst geeignet sind, Ärger zu erregen oder der Gesundheit zu schaden sind verboten und die Handelnden können vom Marktmeister vom Marktgelände verwiesen werden. Nicht zulässig ist die Aufstellung von Automaten aller Art vor die Fronten der Geschäfte oder neben den Geschäften.
7. Stromanschlüsse sind bei den Stadtwerken Eberbach unter Angabe des Bedarfs und des Standplatzes zu beantragen. Die Abrechnung erfolgt nach dem Verbrauch und Arbeitsaufwand zuzüglich Mehrwertsteuer durch die Stadtwerke. Bei Anschluss von Maschinen und Geräten ist der Einbau eines Fehlerstromschutzschalters unverzichtbar. Ohne einen solchen Schalter wird eine Anlage nicht in Betrieb genommen.
8. Das Geschäft ist unbeschadet der §§ 2 Abs. 2 und 19 an allen Markttagen grundsätzlich bis mindestens 24.00 Uhr offen zu halten und zu beleuchten.
9. Die Marktbesicker sind für die verkehrssichere Verlegung aller Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu ihren Einrichtungen verantwortlich.
10. Vorbauten (Schirme, Vordächer, Schilder etc.) an Geschäften und Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m haben. Diese Höhe darf auch nicht durch aushängende Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.

Die für die Besucher und Rettungsfahrzeuge sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr bestimmten Flächen und Wege sind von Tischen, Schirmen und sonstigen Gegenständen freizuhalten. Dies gilt gleichermaßen für die vorhandenen Hydranten. In Kurvenbereichen müssen Freiflächen entsprechend den Radienvorgaben zur Verfügung stehen.

11. Geschäfte, für deren Betrieb eine besondere behördliche Erlaubnis notwendig ist, dürfen erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betrieb genommen werden. Geschäfte, für die als fliegende Bauten eine Genehmigung erforderlich ist, dürfen nur in Betrieb genommen

werden, wenn das Prüfbuch mit einer für die Zeit des Kuckucksmarktes gültigen Ausführungsgenehmigung vorgelegt wird, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme im Prüfbuch eingetragen und die Inbetriebnahme nicht untersagt ist.

§ 10

Sauberkeit

1. Jeder Marktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes selbst verantwortlich.
2. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeit zu reinigen und in sauberem Zustand zu halten.
3. Die Inhaber bzw. Betreiber von Schank- und Speisewirtschaften und ähnlichen Einrichtungen sind verpflichtet, auf eigene Kosten genügend Abfallbehälter aufzustellen und diese in regelmäßigen Zeitabständen zu entleeren. Die Stadt stellt Abfall- und Recyclingbehälter zwecks Mülltrennung zur Verfügung.
4. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, die bei ihren Einrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport der Abfallbehälter. Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Standplätze zu werfen oder von außerhalb des Marktgeländes mit auf den Kuckucksmarkt zu bringen.
5. Soweit die Marktbeschicker ihren diesbezüglichen Verpflichtungen trotz einmaliger, auch mündlicher Aufforderung nicht nachkommen, führt die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbeschickers ersatzweise durch.

§ 11

Auf- und Abbau

1. Der Termin für die Anfahrt zum Marktgelände wird im Platzmietvertrag angegeben.
2. Die Geschäfte dürfen erst nach Zuweisung des Standplatzes durch den Marktmeister oder seines Beauftragten aufgebaut werden.
3. Mit dem Aufbau darf erst an dem Montag begonnen werden, der in die Woche des Beginns des Kuckucksmarktes fällt. Werden durch die An- oder Abfuhr mit Zugmaschinen oder durch den Auf- und Abbau von Geschäften Geräusche verursacht, die außerhalb des Marktgeländes zu hören sind, so dürfen die o. g. Handlungen nur zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr vorgenommen werden.
4. Die Aufstellung der Geschäfte ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass die baupolizeiliche Abnahme mindestens 5 Stunden vor Beginn des Kuckucksmarktes und die Abnahme

durch das Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung erfolgen können. Die erforderlichen und gültigen Baupapiere sind vorzulegen.

5. Jegliche Geländeänderungen, wie Aufgrabungen, Abgrabungen u. ä. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktmeisters.

Stützen, Anker, Streben und dergleichen dürfen in Straßen und sonstige Flächen nur im Einverständnis mit dem Marktmeister eingeschlagen werden. Der Inhaber der Zulassung ist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes des Standplatzes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.

6. Mit dem Abbau darf frühestens am letzten Tag des Kuckucksmarktes um 24.00 Uhr begonnen werden und er muss spätestens bis zum darauffolgenden Freitag, 15.00 Uhr beendet sein. Für über diesen Zeitpunkt hinaus abgestellte Fahrzeuge oder noch vorhandene Betriebsteile kann die Stadt weitere Platzmiete erheben bzw. kostenpflichtige Räumung anordnen.
7. Ein Teilabbau des Geschäfts vor Beendigung des Kuckucksmarktes ist untersagt. Der teilweise Abbau erfasst auch den Abbau von Reklamebauten wie Leuchtreklame, Verkleidungen usw.

§ 12

Benutzungsentgelte

1. Für die Inanspruchnahme der Stellflächen wird ein Benutzungsentgelt erhoben, das sich nach der Größe des Standplatzes sowie der Attraktivität, der Art und der Verdienstmöglichkeit des Geschäfts richtet.
2. Die Höhe der Benutzungsentgelte ist in einer privatrechtlichen Entgeltordnung geregelt, die Bestandteil der zwischen der Stadt und den Marktbesckickern abzuschließenden Verträge (Platzmietverträge) ist.

§ 13

Haftung

1. Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt gegenüber den Marktbesckickern keine Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das gilt auch für die Sicherheit der von ihnen eingebrachten Waren und Gerätschaften. Die Marktbesckicker haben die zum Schutz und zur Sicherung ihres Eigentums auf dem Marktgelände erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen.
2. Die Marktbesckicker haften der Stadt und Dritten gegenüber für alle Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäfts entstehen.

3. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die dem Marktbesucher oder Dritten durch Verschulden Dritter oder durch Elementarereignisse wie Feuer, Sturm oder Überschwemmungen (Hochwasser) entstehen.
4. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt ist ausgeschlossen, wenn der Markt aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt, verkürzt oder abgesagt werden muss.

§ 14

Ordnung und Verhalten auf dem Marktgelände

I.

1. In dem Veranstaltungsbereich des Marktgeländes dürfen sich keine Fahrzeuge befinden, ausgenommen Fahrzeuge, die als Verkaufsfahrzeuge dienen und aus denen heraus Waren angeboten werden. Ausgenommen sind Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge aller Art, Kinderwagen und Fahrräder, letztere nur, wenn sie geschoben werden.
2. Gerätewagen sind nach dem Entladen sofort vom Veranstaltungsbereich des Marktgeländes zu entfernen. Wohn-, Schlaf- und Gerätewagen dürfen im Nahbereich der Geschäfte nur aufgestellt werden, wenn genügend Raum vorhanden ist und der Marktmeister diese Art der Aufstellung gestattet. Die Abstellplätze für die Wohn- und Gerätewagen werden durch den Marktmeister oder dessen Beauftragten angewiesen.
3. Mitgeführte Wohnwagen, Zugmaschinen, Gerätewagen und dergl. dürfen vor, während und nach der Marktzeit nicht auf öffentlichen Parkplätzen um den Marktbereich abgestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Parkflächen am Sportlerheim und entlang der Pleutersbacher Straße. Für das Abstellen von Zugmaschinen, Packwagen und dergl. bietet die Stadt einen geeigneten Platz an. Die Marktbesucher sind verpflichtet, diesen Platz auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr zu benutzen, auch wenn dieser nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Geschäfte liegt.

II.

1. Die Benutzung des Marktgeländes durch Besucher geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung.

Von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist Unbefugten der Aufenthalt auf dem Marktgelände untersagt.

2. Innerhalb des Marktgeländes hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.
3. Anordnungen des Marktmeisters oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

4. Alle Zugänge und Ausgänge zum und vom Marktgelände sind freizuhalten.
5. Den Besuchern des Marktgeländes ist insbesondere untersagt:
 - a) Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich-, und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände und Fahnen,
 - b) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen auf das Marktgelände mitzubringen,
 - c) Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen,
 - d) das Mitführen von Tieren:
Blindhunde können ohne Einschränkungen mitgeführt werden sowie Hunde an der Leine,
 - e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten,
 - g) das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen baulichen Anlagen oder Anlagenteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bäume, Masten, Dächer sowie Zelte und deren Aufbauten,
 - h) nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereiche, Lagerbereiche im Umfeld der Festbetriebe usw. zu betreten,
 - i) Getränke aller Art auf das Marktgelände einzubringen.
6. Kinder unter 6 Jahren dürfen sich ab 20.00 Uhr auch in Begleitung Erziehungsberechtigter nicht mehr in Bier- und Weinzelten aufhalten.

Kindern unter 14 Jahren ist ab 20.00 Uhr der Aufenthalt auf dem Marktgelände nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten gestattet.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich ab 22.00 Uhr nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten auf dem Marktgelände aufhalten.

